



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. Mai 1963

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
10.5. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962	277
15. 5. 63	Anordnung Nr. 2 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964	277
30.4.63	Erste Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz. — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben —	278
30. 4. 63	Anordnung Nr. 4 über die hygienische Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen.....	279

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962.

Vom 10. Mai 1963

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 3. November 1962 über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen (GBl. II S. 735) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 für die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik,
der Volksrepublik Bulgarien,
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

am 8. Mai 1963

und für die Regierung
der Volksrepublik Polen

am 12. Mai 1963

in Kraft tritt.

Berlin, den 10. Mai 1963

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

Dr. B o l z
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2* über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung i des Volkswirtschaftsplanes 1964.

Vom 15. Mai 1963

Zur Sicherung einer qualifizierten Ausarbeitung und Diskussion der Planvorschläge in den Betrieben der Landwirtschaft wird in Ergänzung der Anordnung vom 3. April 1963 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964 (GBl. II S. 199) folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 29 S. 19»)

§ 1

(1) Änderung der Termine für die Ausarbeitung und Einreichung der Planvorschläge

— Ausarbeitung und Diskussion der Planvorschläge in den Betrieben der Landwirtschaft sowie Einreichung der Planvorschläge an die Kreislandwirtschaftsräte bis 20. Juni 1963.

— Einreichung der Planvorschläge von den Kreislandwirtschaftsräten an die Bezirkslandwirtschaftsräte bis 5. Juli 1963.

— Durcharbeitung der Planvorschläge der Kreislandwirtschaftsräte und Übergabe der zusammengefaßten Planvorschläge von den Bezirkslandwirtschaftsräten an den zentralen Landwirtschaftsrat bis 20. Juli 1963.

(2) Zur Sicherung der Material- und Ausrüstungsbilanzierung, insbesondere für die metallverarbeitende Industrie, ist die Bedarfsplanung der Landwirtschaft für Material sowie für Traktoren und Maschienen und die Übergabe der Bedarfsanmeldungen an die bilanzierenden Organe zu den bisherigen Terminen entsprechend der Anordnung vom 3. April 1963 durchzuführen.

(3) Die territorialen Abstimmungen der Bauaufgaben, der Arbeitskräfte, des Transportraumbedarfs, der wasserwirtschaftlichen Aufgaben, der Folgeinvestitionen, des Wohnungsbaues und der anderen, die Entwicklung des Gebietes betreffenden Aufgaben erfolgen ebenfalls zu den bisherigen Terminen.

(4) Die Termine für die Ausarbeitung und Einreichung der Planvorschläge der Lebensmittelindustrie und der Leichtindustrie bleiben unverändert. Soweit die Planvorschläge mit dem Aufkommen der Landwirtschaft in Verbindung stehen, sind sie auf der Grundlage der vorgegebenen Orientierungsziffern auszuarbeiten und zu bilanzieren. Die Auswirkungen, die sich aus dem endgültigen Planvorschlag des zentralen Landwirtschaftsrates ergeben, werden vor der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes vom Volkswirtschaftsrat in den Plan der Industrie eingearbeitet.